

Berechnungsfähige Materialien gemäß GOZ

Die genaue Kenntnis der Abrechnungsmodalitäten ist auch bei der Materialkostenberechnung wichtig. Durch Anfragen in unserer GOZ-Sprechstunde stellen wir fest, dass zu diesem Thema häufig Unsicherheiten auftreten.



Dr. Heike Lucht-Geuther, Vorstandsmitglied der LZÄKB

Autorin: Dr. Heike Lucht-Geuther, Hennigsdorf

Hier die GOZ-Bestimmungen, die die Berechnung dieser Kosten regeln:

1. Der Paragraph 4, Abs. 3 GOZ
2. Die jedem Kapitel der GOZ vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen“
3. Die Berechnungsbestimmungen zu bestimmten GOZ-Leistungen.

„Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten abgegolten ...“, heißt es im Paragraph 4 GOZ. Das bedeutet, dass zum Beispiel die verbrauchten Watterollen, das Versieglungsmaterial, die Zemente, Wurzelfüllpasten, Füllmaterialien, Tupfer, Retraktionslösungen, Röntgenfilme, Einmalhandschuhe, Fräser, Artikulationsfolien usw. nicht berechnungsfähig sind. Diese Materialien sind mit der Gebühr der zahnärztlichen Leistung abgegolten! Nicht selten wird – aus Unkenntnis – der Provisorienkunststoff neben Leistung 2270 (Provisorische Krone) berechnet; hier

Implantate gehören zu den abrechenbaren Materialien



werden einfach Abrechnungsmodalitäten des BEMA auf die GOZ-Abrechnung übertragen. Oder es wird neben der PZR (1040) auch noch das Pulver für das Pulverstrahlgerät berechnet. Diese Berechnungen sind durch den § 4 Absatz 3 GOZ verboten!

Gesondert berechnungsfähig sind Materialien nur dann, wenn sie in den „Allgemeinen Bestimmungen“ explizit benannt werden oder wenn sie neben der Gebührennummer ausdrücklich als berechnungsfähig aufgeführt sind. Hier folgend die Zusammenstellung.

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen sind berechenbar

- Abformmaterialien (Teil A, Allg. Bestimmungen)
- Einmal verwendbare Ni-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung (Teil B)
- Atraumatische Naht,
- Knochenersatzmaterialien,
- Materialien zur Förderung der Blutgerinnung und zur Geweberegeneration,
- Material zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen (Teil D, E, K)
- einmal verwendbare Explantationsfräsen (Teil D, K)
- Implantate, Implantatteile und einmal verwendbare Implantatfräsen (Teil K)
- Material zur Fixierung von Membranen (Teil E)
- Mehrkosten bei Materialien, die über die Standardmaterialien bei KFO hinausgehen (Teil G).

In Verbindung mit folgenden GOZ-Leistungen sind die hier aufgeführten Materialien berechnungsfähig (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Anästhetika (Nr. 0090, 0010), Alloplastisches Material (Nr. 4110), Aluminium-Schutzkronen (Nr. 2250), CHX-Gel (Nr. 4025), Antibakterielle Materialien, CHX-Gel, Elyzol, Ligosan, Periochip und Atridox (Nr. 4025), Biss-

abformungsmaterial (Nr. 8010), Glasfaser- und Keramikstifte oder ähnliches (Nr. 2195), Fixierungselemente der Navigationschablone (Nr. 9005), Headgear, intra- und extraorale Verankerungen (Nr. 6160), konfektionierte Kronen (Nr. 2250), einmal verwendbare Knochenkollektoren und -schaber (N. 4110, 9090), konfektionierte Hülsen-Provisorien (Nr. 2260), Kopf-Kinn-Kappe (Nr. 6170), individuelle Medikamententräger (Nr. 1030).

Weiterhin regelt der Abschnitt L GOZ, dass mit den berechnungsfähigen OP-Zuschlägen 0500 bis 0530 für die ausdrücklich genannten chirurgischen Leistungen alle Kosten für die Aufbereitung wiederverwendbarer OP-Materialien und -geräte sowie Materialien, die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind, nicht gesondert berechnet werden dürfen.

Sterile Abdecksets, sterile Handschuhe, NaCl-Lösung, OP-Kleidung usw. sind also neben den GOZ-Leistungen keine berechnungsfähigen Auslagen! (Fallen Materialkosten im Zusammenhang mit eröffneten Leistungen der GOÄ

an, sind sterile Einmal-Abdecktücher und -umhänge ansetzbar.)

Für alle gesondert aufgeführten Materialkosten muss auf der Rechnung die Art, die Menge und der individuelle Einzelpreis (tatsächlicher Preis zzgl. MwSt.) angegeben werden. Nicht selten werden die Praxis-Materialkosten auf der Eigenlaborrechnung aufgeführt. Das ist nicht zulässig, weil damit das Verbrauchsmaterial fälschlich als Labormaterial ausgewiesen wird! Die Berechnung von Portokosten ist zulässig; mit der Ausnahme des Portos für die Rechnung.

Materialkosten und Zumutbarkeitserwägung

Nach den Beschlüssen des Beratungsforums vom 10. Juni 2014 erklären sich die PKV und Beihilfe grundsätzlich bereit, folgende Materialkosten zu erstatten: Oraquix im Zusammenhang mit der Nr. 0080, ProRoot MTA und Harvard MTA OptiCaps im Zusammenhang mit der Nr. 2440. ●

Ein Informationsblatt über die berechnungsfähigen Materialien gemäß GOZ 2012 finden Sie zum Ausdrucken, Herunterladen oder Verlinken für Ihre Patienten auf: www.lzkb.de
 >> Zahnarzt
 >> Praxisführung
 >> GOZ